

Präambel

Der Boogie-Bären München e.V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verarbeitet der Verein personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Trainingsbetrieb und Mitarbeitern. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten an berechtigte Dritte weitergeleitet oder offengelegt. In all diesen Fällen beachtet der Verein die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten. Die Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Spartenzugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein und ggf. rechtlich notwendige Gesundheitsdaten.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landes- und Fachverbänden (BLSV und DTV), deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden folgende personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Art der Mitgliedschaft (aktiv/passiv), Lizenzstatus im Falle von Trainern) der Mitglieder an diese im Rahmen der Bestandserhebung der Verbände weitergeleitet. Darüber hinaus werden die gleichen personenbezogenen Daten an die Verwaltungsorgane der Stadt München zur Beantragung von Zuschüssen weitergegeben.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können die in den Absätzen 2-4 genannten Daten in Aushängen, in Internetauftritten, in sozialen Medien veröffentlicht werden, sowie an die Presse weitergegeben werden.
2. Hierzu zählen Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen (Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse usw.), sowie vom Verein zur Verfügung gestellte, anonymisierte funktionsbezogene Emailadressen.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die bei Vereinsveranstaltungen gemacht wurden, erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der abgebildeten Personen. Die Einwilligung erfolgt mit der Aufnahme in den Verein.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, des Hauptausschusses sowie der Trainer des Vereins mit Vorname, Nachname, Funktion, Boogie-Bären-E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden von der Geschäftsstelle des Vereins Vereinsmitgliedern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Trainings, Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen) kann dies lediglich über eine Herausgabe an einen Treuhänder durchgeführt werden.

§ 5 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Spartenbeauftragte, Übungsleiter und Angestellte), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 6 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wird durch Beschluss durch Hauptausschuss und Vorstand im Rahmen seiner geschäftsführenden Tätigkeit verabschiedet und muss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

München, den 02.02.2022